

Allgemeine Geschäftsbedingung der EURON Vermögensverwaltungsgesellschaft m.b.H. & CO. KG zu FN 22005 k für Kunden

Allgemein

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Firma EURON Vermögensverwaltungsgesellschaft m.b.H. & CO. KG zu FN 22005 k, welche nachstehend kurz Lieferantin genannt, mit ihren jeweiligen Vertragspartnern, nachstehend kurz Kundin/Kunde genannt, in Geschäftsverbindung stehen, für Geschäftsfälle, welche über die Vermietungstätigkeit hinausgehen. Einkaufsbedingungen, die im Widerspruch zu den folgenden Bedingungen stehen, sind in vollem Umfang unwirksam, gleichgültig ob, wann und in welcher Form diese dem Lieferanten zur Kenntnis gebracht wurden. Anders lautende Bedingungen haben nur dann Gültigkeit wenn diese durch die Lieferantin schriftlich bestätigt worden sind.

Im Falle, dass auf einen Geschäftsfall die Bestimmungen des KSchG Anwendung findet, gelten in teilweiser Abänderung der vorliegenden Geschäftsbedingungen die zwingenden Bestimmungen des KSchG. Änderungen der AGB werden der/m Kundin/Kunden bekannt gegeben und gelten als integrierender Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen Lieferantin und Kundin/Kunde.

Werden die AGB der Lieferantin geändert, so gelten diese ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in der jeweils geltenden Fassung. Als Veröffentlichung ist eine Publikmachung auf der Homepage der Lieferantin ausreichend. Die/der Kundin/Kunde hat die Möglichkeit, den geänderten AGB binnen 14 Tagen schriftlich zu widersprechen, wodurch die vorangegangene Version wieder Gültigkeit erlangt. In allen anderen Fällen wird von einem stillschweigenden Anerkenntnis der/s Kundin/Kunden ausgegangen. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen der/des Mieterin/Mieters sind ungültig, es sei denn, diese werden von der Lieferantin ausdrücklich schriftlich anerkannt. Bestellungen oder Gegenbestätigungen der/des Kundin/Kunden, unter Hinweis auf seine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen, werden von vornherein durch die Lieferantin widersprochen.

1. Angebote und Auftragsbestätigungen

Angebote verstehen sich freibleibend, wenn nicht ausdrücklich die Verbindlichkeit unter Nennung der Bindungsfrist zugesagt ist. Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Abbildungen, Skizzen, Zeichnungen, Kostenaufstellungen etc. sind nur dann verbindlich, wenn dies schriftlich vereinbart wird. Vom Schriftlichkeitsgebot kann nur schriftlich abgegangen werden. Mündliche Vereinbarungen sind nicht verbindlich. An die Lieferantin gerichtete Aufträge oder Bestellungen der/des Kundin/Kunden bedürfen einer Auftragsbestätigung. Der Auftrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung bzw. durch die Lieferung durch die Lieferantin zustande. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind nicht befugt, mündliche weitere Vereinbarungen zu treffen.

2. Dokumentationen, Zeichnungen und Schaltpläne

Sämtliche Dokumentationen, Planskizzen, Zeichnungen und Schaltpläne sind geistiges Eigentum der Lieferantin oder seiner Lieferantinnen und dürfen nicht ohne Zustimmung vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Für den Fall, dass der Auftrag der Lieferantin nicht erteilt wird, sind die Unterlagen ohne das Verlangen der Lieferantin und unverzüglich zurückzugeben. Die Produkt-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind bei Lieferungen zu beachten. Werden durch die Lieferantin gelieferte Produkte selbst oder durch Dritte verbaut, sind die Installations-, Anschlussvorschriften zu beachten. Bei Nichtbeachtung der vorgenannten Vorschriften erlischt die Gewährleistung.

3. Preise

Alle Preise verstehen sich in Euro. Es gelten die in dem Angebot/der Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen Mehrwertsteuer. Die Preise des Angebotes/der Auftragsbestätigung gelten nur bei Bestellung der gesamten angebotenen Leistung sowie bei ununterbrochener Durchführungsarbeit. Müssen die Arbeiten aufgrund von Umständen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, unterbrochen werden, so hat die Lieferantin Anspruch auf Vergütung der dadurch entstehenden Mehrkosten. Das gleiche gilt bei nachträglichen Änderungen. Mangels eines Angebots oder einer schriftliche Vereinbarung werden die am Tag der Lieferung bzw. Leistung geltenden Preise laut gültiger Preisliste bzw. für Leistungen dem gültigen Regiestundensatz, verrechnet. Wenn nicht gesondert vereinbart trägt die/der Kundin/Kunde die weiteren Kosten für Inbetriebnahme, Abänderungen von Liefer- und Leistungsvereinbarungen, egal aus welchem Grund sowie Stornierung. Treten zwischen Angebotslegung, Auftragserteilung und Leistungsausführung Änderungen bei den Lohnkosten und/oder Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien und Personalleistungen, sei es durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, behördlicher Empfehlung oder sonstiger behördlicher Maßnahmen, so erhöhen oder vermindern sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, es sei denn, zwischen Angebotslegung, Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als zwei Monate.

4. Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen

Geringfügige und dem Auftraggeber zumutbare Änderungen in technischen Belangen bleiben der Lieferantin vorbehalten. Für von der/dem Kundin/Kunden oder dessen Vertreter angeordnete zusätzliche oder geänderte Leistungen, die im erteilten Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch der Lieferantin auf angemessenes Entgelt.

5. Leistungsausführung

Zur Ausführung der Leistung ist die Auftraggeberin frühestens verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und die/der Kundin/Kunde seine Verpflichtungen erfüllt sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat. Allenfalls erforderliche

Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden oder der Energieversorgungsunternehmen sind vom Auftraggeber beizubringen; die Auftraggeberin ist ermächtigt, vorgeschriebenen Meldungen an Behörden auf Kosten der/des Kundin/Kundin zu veranlassen. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche Energie ist vom Auftraggeber kostenlos beizustellen. Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Auftraggeber gewünscht und war dies bei Vertragsabschluss nicht bekannt, werden hierdurch anfallende Mehrkosten wie Überstundenzuschläge, Kosten rascher Materialbeschaffung und dgl. zusätzlich verrechnet. Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen, die zur Aufrechterhaltung eines ordentlichen Betriebs des/der Kunden/Kundin nötig werden, besteht keine Haftung der Lieferantin. Die Lieferantin wird der/dem Kundin/Kunden im Rahmen ihrer Möglichkeit ein Angebot zur ordentlichen Behebung des Problems legen und einen Vorschlag zur zeitlichen Abfolge unterbreiten.

6. Zahlungskonditionen

Die vereinbarten Zahlungsmodalitäten sind einzuhalten. Es ist ausgeschlossen, Zahlungen auf Grund von eventuellen Gegenansprüchen, egal aus welchem Grund, zurückzuhalten. Kundendienstleistungen durch die Lieferantin sind grundsätzlich unmittelbar nach Erhalt der Rechnung, ohne Abzug zu bezahlen.

7. Zahlungsverzug

Bei Nichteinhaltung von Zahlungsvereinbarungen ist die Lieferantin berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verrechnen. Zusätzlich entstehende Kosten jeder Art (Mahnspesen, Rechtsanwaltsinterventionen etc.), sind von der/m Kundin/Kunden zu bezahlen.

Zahlungen werden immer den ältesten Lieferungen bzw. Leistungen angerechnet. Sollte die/der Kundin/Kunde zahlungsunfähig oder von Dritten in Exekution gezogen werden, so ist die Lieferant/in berechtigt, alle offenen Rechnungen sofort fällig zu stellen und jede weitere Lieferung oder Leistung einzustellen, unbeschadet sonstiger Rechte der Lieferantin. Die Lieferantin behält sich vor, eine Schadenersatzforderung wegen Nichterfüllung zu stellen.

8. Gewährleistung

Die Lieferantin gewährleistet, dass geliefertes Material bzw. Gerät frei von Material- oder Fertigungsfehlern ist. Die Gewährleistung gilt unter der Voraussetzung, dass die Ware Verwendungsgemäß genutzt bzw. das Gerät gemäß den Bedienungsanleitungen/Datenblättern betrieben und gewartet wird. Gewährleistungsansprüche von Kundinnen/Kunden sind unverzüglich nach Entdeckung des Mangels, spätestens innerhalb von maximal 12 Monaten ab Fakturendatum geltend zu machen.

Die/der Kundin/Kunde hat der Lieferantin für die Verbesserung bzw. den Austausch eine angemessene Frist zu gewähren. Für Unternehmengeschäfte gilt eine Frist von mindestens 90 Tagen. Bei Lieferung von Ersatzteilen bzw. Ergänzungsarbeiten verlängert sich die Frist nach Verbesserung nur für das jeweilige Ersatzteil bzw. die entsprechende Ergänzung, jedoch nicht für das gesamte Gerät bzw. den Einbau. Die Gewährleistung umfasst nach der Wahl des Lieferanten die kostenlose Reparatur oder den kostenlosen Ersatz der defekten Teile. Teile, die dem normalen Verschleiß unterliegen, fallen nicht unter die Gewährleistung. Weitere Ansprüche, egal auf welcher Rechtsgrundlage sind ausgeschlossen, soweit es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt. Ist ein Mangel auf besondere Anweisung des Auftraggebers, auf die von diesem gelieferten oder vorgeschriebenen Werkstoffe oder die Beschaffenheit der Vorleistungen eines anderen Unternehmers zurückzuführen, so ist die Lieferantin von einer Gewährleistungshaftung für diese Mängel frei. Dies gilt auch dann, wenn ohne das schriftliche Einverständnis der Lieferantin Änderungen an der Lieferung vorgenommen werden, oder die Lieferung durch Umstände beschädigt wird, für die die Lieferantin nicht einzustehen hat. Alle Gewährleistungsansprüche sind hinfällig, wenn die Zahlungsbedingung nicht eingehalten wurde, oder die/der Kundin/Kunde oder fremde Personen eingegriffen haben. Das Gerät und/oder die betroffenen Teile sind für die Reparatur oder Ersatz unverzüglich auf Kosten der/s Kundin/Kunden (frei) an die nächste Lieferantinnen-Zweigstelle zu senden. Für Auswahl und Anwendung der gelieferten Waren ist die/der Kundin/Kunde allein verantwortlich. Die Anwendungsberatung ist nur dann bindend, wenn diese durch die Lieferantin selbst schriftlich bestätigt wird. Für Mängelfolgeschäden oder Gewinnentgang wegen eines Mangels wird, ausgenommen bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, nicht gehaftet. Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden an bereits vorhandenen Leitungen und Geräten als Folge nicht erkennbarer (insbesondere baulicher) Gegebenheiten oder Materialfehler des vorhandenen Bestands entstehen. Solche Schäden sind von der Lieferantin nur zu verantworten, wenn sie diese schuldhaft verursacht hat.

9. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zur Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden, noch offenen Rechnungen Eigentum der Lieferantin. Zahlungsverzug berechtigt die Lieferantin die Ware abzuholen. Im besonderen Fall behält sich die Lieferantin vor, das Eigentumsrecht an der Ware kenntlich zu machen. Für Ware die durch die/den Kundin/Kunden an Dritte geliefert wird, steht der Lieferantin der Anspruch auf Gegenleistung zu. Dafür tritt die/der Kundin/Kunde schon jetzt seine Ansprüche gegen die/den Dritte/n mit sämtlichen Nebenrechten zahlungshalber an die Lieferantin ab, sodass bei Entstehung dieser Forderung es keiner weiteren rechtlichen Schritte bedarf. Die Lieferantin ist berechtigt, die/den Dritte/n von der Abtretung zu benachrichtigen. Zahlungsverzug berechtigt die Lieferantin, die Rückgabe der Ware und für noch zu liefernde Ware eine Vorauszahlung zu verlangen. Die Lieferantin behält sich das Recht vor, die Ware im Verzugsfall unter

Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes selbst abzuholen, ohne dass der/dem Kundin/Kunden-Endkunden/Endkunden daraus z.B. Ansprüche aus dem Titel der Besitzstörung oder Schadenersatz erwachsen.

österreichischem Recht. Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz der Lieferantin, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

10. Lieferung

Lieferfristen beginnen erst nach endgültiger Klärung technischer und kaufmännischer Belange und Eingang eventueller vereinbarter An- oder Vorauszahlungen. Liefertermine sind keine Fixtermine. Bei Lieferverzug ist von der/dem Kundin/Kunden immer eine angemessene Nachfrist zu setzen. Ersatzansprüche bei Nichteinhaltung der Lieferfrist sind ausgeschlossen. Der Transport der Ware erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, auf Kosten und Gefahr der/s Kundin/Kunden. Gefahrenübernahme: Die Verladung und der Versand erfolgen ab Werk auf Gefahr der/s Kundin/Kunden. Dies gilt auch für Teillieferungen. Bei Lieferungen durch die Lieferantin erfolgt diese ebenfalls auf Gefahr der/s Kundin/Kunden. Wenn die/der Kundin/Kunde eine Versicherung des Transports wünscht, so wird die Versicherung auf Kosten der/des Kundin/Kunden abgeschlossen. Fristen und Termine können sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbare und nicht von der Lieferantin verschuldete Verzögerung der Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht im Einflussbereich liegen in jenem Zeitraum verschieben, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch der/den Kundin/Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten der/des Kundin/Kunden so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben. Die Lieferantin behält sich vor, diese Verzögerungen entsprechend zu dokumentieren. Bei Verzug der Vertragserfüllung durch die Lieferantin steht der/dem Kundin/Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nur nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich mittels eingeschriebenen Brief unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen. Die Angemessenheit der Nachfrist hat dem Umfang des Auftrags zu entsprechen und muss realistisch angenommen werden. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag behält sich die Lieferantin das Recht, einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 20 % des Auftragswertes zuzüglich MwSt. ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Kunden verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes durch einen unternehmerischen Kunden ist vom Verschulden unabhängig.

11. Entgegennahme

Die/der Kundin/Kunde darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

12. Warenrücknahme

Die Lieferantin ist zur Warenrücknahme grundsätzlich nicht verpflichtet. Ware wird – falls überhaupt - nur unbeschädigt, sauber, in der Originalverpackung und unter Vorlage der Rechnung zurückgenommen. Bei der Rücknahme von Ware wird eine Manipulationsgebühr von 25 % des Nettofacturenwertes der betreffenden Rechnung einbehalten. Konfektionierte (speziell gefertigte bzw. zugeschnittene) sowie auftragsbezogen bestellte Ware sowie Chemie, kann weder zurückgenommen noch gutgeschrieben werden. Bei fix eingebauten Gütern ist keine Rücknahme möglich.

13. Stornierung

Stornierungen bereits erteilter Bestellungen können von der/dem Kunden nur mit ausdrücklichem Einverständnis der Lieferantin erfolgen. Bei auftragsbezogen gefertigten oder zusammengebauten Waren ist eine Stornierung mangels weiterer Verwendbarkeit ausgeschlossen. Bei Lagerwaren kann die Lieferantin eine Stornogebühr verrechnen. Es gilt als vereinbart, dass diese bis zu 25% betragen kann.

14. Inbetriebnahme von Geräten

Die Inbetriebnahme von Geräten erfolgt in der Normalarbeitszeit gegen Verrechnung sofern nicht anders schriftlich vereinbart ist. Sollten bei Inbetriebnahmen zusätzliche Leistungen, wie Überstunden, Installationen, etc., erbracht werden, so werden diese mit den dann aktuell gültigen Stundensätzen in Regie gesondert verrechnet.

15. Rücknahme von Altgeräten bzw. von Elektrogeräten

Wir weisen auf die bestehende Elektroaltgeräteverordnung hin und behalten uns vor, eine gesonderte schriftliche Vereinbarung mit unserem Partner zu treffen.

16. Altteile

Ist bei der Bestellung nichts anderes schriftlich vereinbart worden, so verbleiben die alten Teile bei der/dem Kundin/Kunden.

17. Haftung/Schadenersatz

Schadenersatzansprüche der/des Kundin/Kunden aus welchem Rechtsgrund immer, sind ausgeschlossen. Einen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit muss die/der Kundin/Kunde beweisen.

18. Datenschutz

Gemäß § 22 des Datenschutzgesetzes 2000 erteilt die/der Kundin/Kunde seine unwiderrufliche Zustimmung gegenüber der Lieferantin, dass zum Zwecke der rationalen Abwicklung personenbezogener Daten automationsunterstützt verarbeiten dürfen. Sämtliche Korrespondenzen (mündlich, schriftlich, telefonisch), welcher Art auch immer, werden seitens der Lieferantin elektronisch erfasst und gespeichert.

19. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das für den Sitz der Lieferantin örtlich zuständige österreichische Gericht in Klagenfurt. Alle mit der Lieferantin geschlossenen Verträge unterliegen

20. Zusätzliche Bedingungen für Reparaturen

Ereilung des Auftrages zur Überprüfung eines Gerätes bzw. zur Erstellung eines Kostenvoranschlages: Im Falle eines erteilten Reparaturauftrages bzw. für die Fehlersuche werden die Kosten für die Befundung angerechnet. Die zwecks Abgabe des Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen und Lieferungen werden auch dann berechnet, wenn es zu keiner Reparatur kommt.

Die/der Kundin/Kunde ist einverstanden, dass bei zugesandten schadhafte n Geräten, 8 Wochen nach erfolgtem Kostenvoranschlag ohne Reparaturfreigabe entweder die kostenpflichtige Verschrottung des Gerätes oder die unfreie Rücksendung im zerlegten Zustand erfolgt. Die Verschrottung darf nur erfolgen, wenn die mit der Rücksendung verbundenen Kosten (einschließlich der erforderlichen Manipulation) nicht deutlich geringer sind als der aktuelle Wert des Gerätes.

Bei Kauf eines Neugerätes werden die Überprüfungskosten nicht gutgeschrieben. Sollte es sich um einen Gewährleistungsfall handeln, werden die Überprüfungskosten, Reparaturkosten oder Austauschkosten nicht verrechnet.

21. Kostenvorschläge (Reparatur)

Kostenvorschläge sind nur bei schriftlicher Abgabe verbindlich. Sollten bei der Ausführung/Reparatur/Instandsetzung zusätzliche Arbeiten notwendig oder zweckmäßig erscheinen, so ist eine Überschreitung des Kostenvorschlages um bis zu 15% ohne vorhergehende Verständigung des Kunden zulässig.

22. Verzug (Reparatur)

Bei Nichtabholung oder verweigerter Übernahme von Reparaturgegenständen innerhalb der 8 Wochen Frist ab Fertigstellung, Abholverständigung oder Versandbereitschaft sind wir berechtigt, den Reparaturgegenstand auf Kosten und Gefahr der/des Kundin/Kunden zu veräußern oder zu verschrotten, wenn die mit der Rücksendung verbundenen Kosten (einschließlich der erforderlichen Manipulation) nicht deutlich geringer sind als der aktuelle Wert des Gerätes.

23. Gewährleistung (Reparatur)

Schränkt die/der Kundin/Kunde die von uns vorgeschlagene Reparatur im Gewährleistungsfall ein, so werden alle Gewährleistungsansprüche damit einverständlich ausgeschlossen. Gewährleistung kann nicht übernommen werden, wenn auf Wunsch der/des Kundin/Kunden Arbeiten außerhalb des Werkes durch Dritte zur Ausführung gelangen. Für behelfsmäßige Instandsetzungen, die über Aufforderung der/des Kundin/Kunden entgegen der Empfehlung der Lieferantin vorgenommen werden, besteht keine Gewährleistung. Die Gewährleistung der Lieferantin beschränkt sich bei Unternehmern auf die Verpflichtung, den Mangel in seinen Arbeitsräumen in angemessener Frist zu beseitigen, jedoch hat die Lieferantin das Recht, Gewährleistungsarbeiten auch in Räumen der/des Kundin/Kunden durchzuführen. Die Gewährleistung für nicht selbst hergestellte Teile und Fremdleistungen beschränkt sich auf die dem Unternehmen gegen seine Lieferfirma zustehenden Ansprüche.

In diesen Fällen gehen etwaige Ein- und Ausbaurückstellungen nicht zu Lasten der Lieferantin.

24. Schadenshaftung

Die unter obigen Voraussetzungen auftretende Haftung der Lieferantin beschränkt sich auf die Instandsetzung, oder falls dies unmöglich ist oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre, auf Rückgabe des nicht zu reparierenden Gegenstandes.

Die Lieferantin ist nicht verpflichtet, einen darüber hinausgehenden Schaden, gleichgültig ob dieser mittel- oder unmittelbar durch das schädigende Ergebnis verursacht wurde, zu ersetzen, ausgenommen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Lieferantin haftet nicht für Schäden, die trotz sachgemäßer Behandlung im Zuge der Reparatur auftreten.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzen sämtliche früheren mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen.

25. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Regelung ein Teil unwirksam, ein anderer Teil aber wirksam ist. Die jeweils unwirksame Bestimmung soll von den Parteien durch eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und die den übrigen vertraglichen Aufträgen nicht zuwider läuft.

Stand: 20.03.2017

Freigegeben vom QMB am 20.03.2017